



Katholischer Deutscher
FRAUENBUND

Satzung
für KDFB
Zweigverein Emmerting
im Bistum Passau

Neufassung verabschiedet im Rahmen der Delegiertenversammlung am
08.03.2013 in Rothalmünster

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verband führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein Emmerting.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözese Passau e.V., des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. und des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

§ 2 Ziel und Aufgaben

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Aufgaben sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen
2. die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
3. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten
4. soziale und caritative Dienste zu übernehmen, gegebenenfalls durch eigene Einrichtungen, sowie internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - religiösen, kulturellen, politischen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und caritativen Aufgaben

- internationaler humanitärer Hilfe
- Umweltfragen.

2. Verantwortliche und aktive Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft unter Beachtung der Interessen und Lebenssituationen von Frauen

3. Unterstützung der Gruppierungen des Zweigvereins (Mutter-Kind-Gruppen, Junge Frauen-Gruppen usw.)

4. Förderung von ehrenamtlichen Führungskräften und Mitarbeiterinnen

5. Weitergabe von Informationen und Arbeitsmaterial des Verbandes

6. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppierungen

7. Pflege der Gemeinschaft

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des Katholischen Deutschen Frauenbunds anerkennt und fördert. Der Zweigvereinsvorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Organs angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit. Der Zweigverein übernimmt die Beitragszahlung.

Ehrevorsitzende

Eine ehemalige Zweigvereinsvorsitzende kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zur Ehrevorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaften

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.“ und über diesen Mitglied des „VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.“.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der „Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V.“ und über diese Mitglied der „Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.“.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (bis 30. September) gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen sowie in Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Ausschließung kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Von Beginn der Mitgliedschaft an muss - unabhängig vom Eintrittsmonat - der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Der Beitrag wird

direkt an den Zweigverein gezahlt. Auch bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Landesdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages festgelegt.

Die Zweigvereine leiten den von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. festgesetzten Beitragsanteil für Diözesan- und Landesverband und den Anteil des Bundesbeitrags insgesamt einmal jährlich an den Diözesanverband weiter.

§ 10 Zweigverein

Der Zweigverein ist ein örtlicher Zusammenschluss von Mitgliedern des KDFB, die in der Regel in einer Pfarrei wohnen.

Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Diözesanverbandes. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.

In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands mehrere KDFB-Gruppen mit eigener Leitung möglich. Bei Konflikten im Zweigverein soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

Bei Auflösung eines Zweigvereins muss der Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Auflösung des Zweigvereins erlischt nicht automatisch die persönliche Mitgliedschaft im KDFB.

§ 11 Dekanat

Der Zweigverein ist einem Dekanat des KDFB zugehörig.

Im Dekanat sind alle Zweigvereine eines Dekanats zusammengeschlossen. Im Dekanat können Untergliederungen, genannt Regionen, gebildet werden. Die Dekanatsleitungen unterstützen die zugehörigen Zweigvereine und ermöglichen den Austausch der Zweigvereine untereinander.

Mindestens einmal jährlich findet eine Dekanatskonferenz im Dekanat statt. Der Zweigverein entsendet Vertreterinnen in die Dekanatskonferenz.

Der Zweigverein nimmt an den Veranstaltungen und Austauschtreffen des Dekanats teil.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme
- allen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den Ehrenvorsitzenden

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die Diözesandelegiertenversammlung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins (Regularien dazu beim Diözesanverband)

Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand ein-

berufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Der Vorstand kann Gäste einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wahlen finden schriftlich und geheim statt oder per Akklamation wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies wünscht.

(Bei Vorstandsteammodell: Die fünf Mitglieder eines Vorstandsteams werden in einem Wahlgang gewählt, jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat fünf Stimmen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.)

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden des Zweigvereins und der Schriftführerin (zwei Mitgliedern des Vorstandsteams) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen. Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§14 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und

dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann entweder wie Modell A oder wie Modell B zusammengesetzt sein. Das verwendete Vorstandsmodell ist in die Satzung einzufügen.

Modell A:

Der engere Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden
2. der/den stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin
4. der Schatzmeisterin

Eine stellvertretende Schriftführerin und/oder eine stellvertretende Schatzmeisterin sind möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Modell B:

Es kann auch ein Vorstandsteam gewählt werden, das aus mindestens drei Frauen besteht. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandsteams aufgeteilt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Beisitzerinnen
2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
3. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
4. dem Geistlichen Beirat/der Geistlichen Beirätin
5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Die Mehrheit des Vorstands muss katholisch sein.

Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführerin, Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen (das Vorstandsteam und die Beisitzerinnen) werden von der Mitgliederver-

sammlung des Zweigvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen legt der Zweigverein fest.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt.

Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortspfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / Sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin wird von den Vorstandsmitgliedern des Zweigvereins in das Amt berufen und hat beratende Stimme im Vorstand.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Zweigvereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglieder im Vorstand.

Zur Vorstandssitzung wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin (ein Vorstandsteammitglied) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende (ein Vorstandsteammitglied) einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin (einem Vorstandsteammitglied) geleitet.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin (zwei Vorstandsteammitgliedern) zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins

- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- Führung der Geschäfte des Zweigvereins
- Aufstellung des Haushaltsplans
- jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes, bei der Dekanatskonferenz und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Dekanatssebene
- Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- Weitergabe von wichtigen Informationen an den Diözesanverband.

§ 15 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§16 Auflösung des Zweigvereins

Zur Auflösung des Zweigvereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist der Diözesanvorstand mindestens sechs Wochen vorher zu informieren und zur Versammlung einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Zweigvereins entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Nach Beschluss über die Auflösung des Zweigvereins muss jedes Mitglied schriftlich erklären, ob es

- die Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein fortführt oder
- als Einzelmitglied des Diözesanverbandes geführt wird oder
- aus dem KDFB austritt.

Die Mitgliedschaft im aufgelösten Zweigverein endet erst mit Beendigung der Liquidation des Zweigvereins (bei e.V. mit dessen Löschung im Vereinsregister).

§ 17 Vermögensrechtliche Bestimmungen

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs. 1, bezeichneten Rechte nicht zu.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Insolvenz eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Katholischen Deutschen Frauenbund Diözesanverband Passau e.V. Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, löst er sich ebenfalls auf oder wird er aufgehoben, fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes zu. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesanverbandes (und ihrer Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.